

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 03.03.2017

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014

Unzureichende Wertermittlung in Nachlassangelegenheiten

Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 (Nr. 36 der Anlage zu Drs. 17/6664)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die Nachlassgerichte den Geschäftswert gründlicher ermitteln müssen. Er hält in dieser Sache eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Nachlassgerichten und Finanzämtern für dringend geboten.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2017 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 03.03.2017

Die Landesregierung unterstützt das Anliegen des Landesrechnungshofs (LRH), den Geschäftswert in Nachlassangelegenheiten möglichst gründlich zu ermitteln und zu diesem Zweck insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Nachlassgerichten und Finanzämtern zu verbessern. Die Vorschläge des LRH für einen verbesserten Datenabgleich in Nachlassangelegenheiten wurden vom Justizministerium (MJ) eingehend geprüft und nach Beteiligung des Finanzministeriums (MF) sowie der Oberlandesgerichte, der Präsidenten der Notarkammern für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg - soweit möglich - aufgegriffen.

Die Prüfung der vom LRH vorgeschlagenen Maßnahmen hat im Einzelnen Folgendes ergeben:

1. Aushändigung des Wertermittlungsbogens NS 17

Damit ein Nachweis über die von den Beteiligten angegebenen Vermögenswerte in den Akten vorhanden und der vom Nachlassgericht ermittelte Wert nachzuvollziehen ist, soll der Wert in Fällen der gerichtlichen Beurkundung von Erbscheinanträgen künftig regelmäßig mit Hilfe des Wertermittlungsbogens NS 17 ermittelt werden. Insbesondere in Verfahren mit vorhandenem Grundbesitz soll der Vordruck stets ausgefüllt werden.

2. Rückfragen an Notare

Die Gerichte wurden auf die in § 39 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) vorgesehene Auskunftspflicht der Notare gegenüber den Gerichten hingewiesen. Eine Auskunftserteilung kommt insbesondere in Betracht, wenn in der notariellen Urkunde angegeben ist, dass der Nachlasswert bereits um die Verbindlichkeiten bereinigt ist und nicht eindeutig zu erkennen ist, um welche Verbindlichkeiten der Nachlasswert gemindert wurde.

3. Abfrage von Finanzamtsdaten

Zur Verbesserung des Datenaustauschs zwischen Nachlassgerichten und Finanzämtern wurden zwischen MJ und MF folgende Vereinbarungen getroffen:

- Sind keine bzw. keine ausreichenden Angaben der Erben zum Nachlasswert zu erlangen oder bestehen konkrete Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Wertes, leitet das Nachlassgericht ein Wertermittlungsverfahren ein und bittet das Finanzamt unter Verwendung einer

Vorlage um Mitteilung der dort bekannten Vermögenswerte des Erblassers zum Todestag. Nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens wird das Finanzamt das Nachlassgericht über die Zusammensetzung des dem Finanzamt bekannten Nachlasses unterrichten oder mitteilen, dass die Ermittlung des Wertes unterblieben ist, da bei keinem der am Erbfall beteiligten Erwerber der persönliche Freibetrag überschritten wurde.

- Kann das Nachlassgericht den Nachlasswert ohne Durchführung eines Wertermittlungsverfahrens bestimmen, hat es gemäß Abschnitt XVII Nr. 2 Abs. 3 Nr. 6 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt von Amts wegen die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses mitzuteilen. Stellt das Finanzamt nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens fest, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage erheblich den vom Amtsgericht mitgeteilten gerichtlichen Nachlasswert übersteigt, wird es das Nachlassgericht unter Verwendung einer standardisierten Vorlage entsprechend unterrichten. Eine Mitteilung erfolgt, wenn die steuerliche Bemessungsgrundlage mindestens 250 000 Euro und die Abweichung mindestens 20 % beträgt.

Zur Erleichterung der Mitteilungen werden geeignete Vordrucke eingeführt.

4. Vorbehalt in Kostenrechnung wegen möglicher Wertänderung

Das Gerichts- und Notarkostengesetz sowie die Kostenverfügung (KostVfg) sehen bereits vor, Kostenrechnungen in geeigneten Fällen mit einem Vorbehalt wegen möglicher Wertänderung zu versehen. Einer weiteren Regelung bedarf es daher nicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 GNotKG dürfen Gerichtskosten wegen eines unrichtigen Kostenansatzes nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung mitgeteilt worden ist. Dies gilt gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 GNotKG nicht, wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist. Der Vorbehalt muss sich allerdings auf eine bestimmte Angabe im Kostenansatz beziehen. Es ist nicht zulässig, den gesamten Kostenansatz unspezifiziert unter Vorbehalt zu stellen (OLG Celle, Nds. RPfl. 1975, 68; Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, Rn. 13 zu § 20 GNotKG).

Für den Fall einer möglichen Wertänderung enthält § 15 Abs. 4 KostVfg die erforderlichen Regelungen. Nach dieser Bestimmung sind Gebühren im Fall einer vorläufigen Wertannahme unter dem Vorbehalt späterer Berichtigung anzusetzen, wenn der endgültige Wert zum Zeitpunkt des Kostenansatzes noch nicht feststeht. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Kostenrechnungen bei Bedarf bereits jetzt mit dem in § 20 Abs. 1 Satz 2 GNotKG vorgesehenen Nachforderungsvorbehalt zu versehen.

Im Falle eines Datenabgleichs zwischen Finanzämtern und Nachlassgerichten zwecks Bestimmung des endgültigen Geschäftswerts (s. Nr. 3, 1. Spiegelpunkt) kommt die besondere Bestimmung des § 15 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KostVfg i. V. m. § 20 Abs. 2 GNotKG zum Tragen. Mit Übersendung der Kostenrechnung, die aufgrund des zunächst vorläufig festgestellten Nachlasswertes zu erstellen ist, ist dem Kostenschuldner mitzuteilen, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist mit der gesetzlichen Folge, dass sich die Nachforderungsfrist bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung des Wertermittlungsverfahrens verlängert. Im Ergebnis ist so ohne erheblichen Mehraufwand auch bei zeitlich verzögerter Mitteilung durch die Erbschaftsteuerstelle eine Überprüfung des vorläufigen Nachlasswertes und ggf. eine Berichtigung des Kostenansatzes gewährleistet, ohne dass die gesetzliche Nachforderungsfrist des § 20 Abs. 1 Satz 1 GNotKG greift.

5. Geschäftswertermittlung bei Grundstücken anhand des Bodenrichtwerts und des Brandversicherungswerts

Die vom LRH erbetene Prüfung, ob eine Grundstückswertermittlung anhand des Bodenrichtwerts und des Brandversicherungswerts vorgenommen werden soll, wenn der Wert aus früheren Verfahren amtsbekannt ist oder wenn die Beteiligten entsprechende Angaben machen, hat Folgendes ergeben:

Der Gesetzgeber hat in der amtlichen Begründung zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz die Auffassung vertreten, dass die Wertermittlung nach den Brandversicherungswerten zum einen

nicht besonders einfach ausgestaltet ist und zum anderen auch Unzuträglichkeiten aufweist (vgl. BT-Drs. 17/11471 (neu) S. 168). So wird u. a. ausgeführt:

„Die Bedeutung der Gebäudeversicherungsdaten wird künftig deutlich abnehmen, da sie wegen des Auslaufens des Versicherungsmonopols veralten oder Versicherte zu anderen Versicherungen überwechseln; deshalb werden künftig verstärkt die anderen im Gesetz genannten Kriterien herangezogen werden müssen. Zudem setzt die Einholung der Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen die Einwilligung der Eigentümer voraus.“

Der Vorstand der Notarkammer Celle vertritt die Auffassung, dass die Bewertung von Grundbesitz nach der in den Mitteilungen des bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (MittBayNot) 2015, 92, veröffentlichten Tabelle zur Berechnung des Gebäudebrandversicherungswertes nicht praktikabel ist. Zwar würde die Anwendung dieser Tabelle zu einer Vereinheitlichung der Wertansätze bei Gericht und Notaren führen; der sehr schematische Ansatz zur Ermittlung des Wertes wird allerdings in vielen Fällen dem tatsächlichen Verkehrswert nicht gerecht werden. So wird die Versicherungssumme 1914 in vielen Fällen nicht zutreffen, weil die Versicherungswerte den tatsächlichen Verhältnissen nicht angepasst worden sind. Der Aufwand für die Beschaffung der notwendigen Informationen und der Berechnung steht aus Sicht der Notarkammer daher in keinem Verhältnis zum zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Auch der Präsident der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg hält eine Wertfestsetzung nach dem Brandversicherungswert für bedenklich.

Die Verwendung von Brandversicherungswerten zur Wertermittlung ist danach nicht ausgeschlossen, dürfte aber nur in Einzelfällen in Betracht kommen.

Zur weiter vorgeschlagenen Wertermittlung anhand des Bodenrichtwerts besteht die Möglichkeit, über die Internetseite der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen (GAG) für das Land Niedersachsen die Bodenrichtwerte für Bauland und Flächen der Land- und Forstwirtschaft abzurufen. Außerdem kann über diese Internetseite mit Hilfe des Immobilien-Preis-Kalkulators das Preisniveau für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhaushälften sowie für Eigentumswohnungen abgeschätzt werden. Da diese ansonsten kostenpflichtigen Auskünfte der GAG für niedersächsische Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben kostenfrei sind, wurden die Nachlassgerichte auf diese Möglichkeit eines zusätzlichen Datenabrufs hingewiesen.

6. Veräußerungsmittelteilung durch das Grundbuchamt

Eine datenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass die Umsetzung dieses Vorschlags eine (spezial-)gesetzliche Regelung oder die Einwilligung der betroffenen Erben voraussetzen würde.

Um den Nachlassgerichten künftig ggf. diese zusätzlichen Daten zur Verfügung stellen zu können, hat das MJ die anderen Landesjustizverwaltungen um Mitteilung ihrer Auffassung zu einer etwaigen gesetzlichen Regelung gebeten. Die Schaffung einer besonderen gesetzlichen Grundlage für die Datenweitergabe wurde mit weit überwiegender Mehrheit aus folgenden Gründen nicht befürwortet:

Aufgrund der im Gerichts- und Notarkostengesetz vorgesehenen degressiven Staffelung der Wertgebühren würde eine gesetzliche Mitteilungsverpflichtung nur dann zu erheblichen Mehreinnahmen führen, wenn die im Erbscheinverfahren zugrunde gelegten Verkehrswerte signifikant geringer wären als die bei einer späteren Veräußerung erzielten Verkaufspreise. Überwiegend wird aber davon ausgegangen, dass angesichts der zeitlich sehr eingeschränkten Möglichkeiten einer Nacherhebung durch die in § 20 Abs. 1 GNotKG und § 79 Abs. 2 Satz 2 GNotKG vorgegebenen Fristen den erzielten Mehreinnahmen in den verhältnismäßig wenigen Fällen, in denen eine Wertkorrektur mit Gebührensprung in Betracht kommt, ein erheblicher Aufwand durch eine Vielzahl von Mitteilungen gegenüberstehen und nicht mehr im Verhältnis zu dem zu erwartenden personellen Mehraufwand für den Datenaustausch stehen dürfte.

Mangels gesetzlicher Grundlage ergibt sich somit derzeit keine unmittelbare Möglichkeit dieser Datennutzung, es sei denn, die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.

Das MJ hat den niedersächsischen Oberlandesgerichten im Interesse einer einheitlichen Handhabung sowie einer Optimierung der Wertbestimmung in Nachlassangelegenheiten durch Erlass vom 24. Februar 2017 (5600 I - 204. 131) entsprechende Hinweise erteilt.